

Nr. 091

Stand 01/2019

Arbeitsschutz Kompakt

Augen- und Gesichtsschutz



Kennzeichnung 11 XY 1 ZZ

11: Schutzstufe

XY: Hersteller

1: Optische Klasse

ZZ: Zertifizierungszeichen



Abb.1: Kennzeichnungs-Ziffern/-Buchstaben und ihre Bedeutung (links)
Kombinierter Schweiß- und Schleifschutz (rechts)



Abb. 2: Wechselwirkung verschiedene PSA

Vor dem Arbeiten:

- Gefährdungsbeurteilung erstellen, Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen prüfen und für das Restrisiko Augenschutz zur Verfügung stellen. Klären, vor welchen Gefährdungen der Augen-/Gesichtsschutz schützen soll:
 - mechanisch: Staub, Splitter
 - chemisch: Säure, Basen, Öle
 - optisch: UV-Strahlung, Infrarotstrahlung
 - thermisch: Hitze, Kälte
- Bereiche und Tätigkeiten definieren und kennzeichnen, in und bei denen die PSA getragen werden muss.
- Augen- und Gesichtsschutz mit CE-Kennzeichnung verwenden.
- Schutzstufen und optische Klasse bei der Auswahl berücksichtigen (Abb. 1 links).
- Beachten, dass Gefährdungen kombiniert auftreten können, z. B. beim Schweißen und Schleifen: optisch, thermisch & mechanisch (Abb. 1 rechts).
- Die Möglichkeit berücksichtigen, dass durch die Verwendung von Augenschutz neue Gefährdungen entstehen können (z. B. Blendung).
- Betriebsanweisung auf der Grundlage der Bedienungsanleitung und der betrieblichen Anforderungen erstellen.
- Beschäftigte zu Gefahren informieren und sie dafür sensibilisieren; zur Verwendung des Augen- und Gesichtsschutzes unterweisen.



- Um eine bessere Akzeptanz und größere Sorgfalt bei der Verwendung zu erreichen, ein Mitbestimmungsrecht der Beschäftigten bei der Auswahl ermöglichen.
- Gute Passform gewährleisten: berücksichtigen, dass Kopfform, Augenabstand, Abstand Nase-Ohr der Beschäftigten sich unterscheiden.
- Tragekomfort für Brillenträger durch Schutzbrillen mit Korrektionsgläsern erhöhen.
- Berücksichtigen, dass Beschäftigte mit Hörgeräten Probleme mit dem Brillenbügel und dem Hörgerät am Ohr haben können (z. B. Augenschutz mit Gummibandbefestigung anbieten).
- Wechselwirkung mit anderer PSA oder sonstigen Hilfsmitteln prüfen; möglich sind z. B. Probleme mit beschlagenen Gläsern, Druckstellen (Abb. 2).
- Besucher und Besucherinnen sowie Fremdpersonal berücksichtigen.
- Vor der Verwendung PSA auf Unversehrtheit und Verwendungsdauer (Herstelldatum und Informationen in der Bedienungsanleitung) prüfen; die Beschäftigten bei Bedarf zur Inaugenscheinnahme zu schulen.
- Korrektes Anlegen mit den Beschäftigten üben und Sitz und Funktion prüfen.

Während der Arbeit:

- Trotz des Schutzes vorsichtig arbeiten: Werkzeug und Werkstück so führen, dass Schleifstäube oder andere Gefährdungen einen selbst und andere nicht treffen können.
- Verschmutzungsgrad beachten, bei Bedarf Schutzbrille und Visier zwischenreinigen (siehe auch „Nach der Arbeit“).
- Eingeschränktheit (Sicht und Gehör) beachten, z. B. den Schweißerschutzhelm nicht bei der Bedienung von Flurförderzeugen oder Kranen tragen.
- Nur unbeschädigte Originalteile mit entsprechender Schutzklasse verwenden.
- Als Vorgesetzte mit gutem Beispiel vorangehen und in der Werkstatt entsprechende Schutzausrüstung tragen.

Nach dem Arbeiten:

- Augen- und Gesichtsschutz reinigen.
- Korrektes Reinigungsmittel verwenden; es darf die Schutzfunktion nicht angreifen. Hinweise dazu enthält die Bedienungsanleitung des Herstellers.
- Wenn eine Reinigungsstation vorhanden ist, entsprechende Betriebsanweisung beachten.
- Korrekt und sicher in die vorgesehene, saubere, dicht schließende persönliche Aufbewahrungsbox ablegen und lagern.

Weitere Informationen:

- DGUV Information 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, § 29/31
- PSA-BV „PSA-Benutzungsverordnung“
- ProdSG „Produktsicherheitsgesetz“
- ArbSchG „Arbeitsschutzgesetz“



Weitere Informationen finden Sie unter:
www.bghm.de

Alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken: BGHM